

AB

58421



Vergl. an: Nr 3186 vgl. Pl.  
vd. von No 923  
vd. an: Nr 6456v  
" Nr 5915  
" Nr 6453v

des.

~~Amzel. Werke  
vd des.~~

~~38.~~

Am

Deß

3

Durchläuchtigen Hoch=  
gebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigs/  
Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien/ Herrn zu  
Bernburg vnd Zerbst / S. F. G. Hoffstad  
Cöthen gegebene

Fewer=Ordnung.



Gedruckt zu Cöthen /

Im Jahr

---

M DC. XX.





# Von Gottes Gnaden /

Wir Ludwig / Fürst zu Anhalt / Graf  
zu Ascanien / Herr zu Bernburg und  
Zerbst.

Wir uns und unser Erben männlicher  
Herrschaft und nachkommende Fürsten  
zu Anhalt / thun kund / daß wir den Er-  
barn unsern lieben Getrewen / Bürgermei-  
stern / Rathhern / und ganzer Bürgerschaft /  
und Einwohnern beyder unser Städte / Alten  
und Neuen Cöthen / zu Wolfahrt / auff ihr  
vnderthäniges Suchen und Vorschlagen /  
mit nachfolgender vernewert und verbesserter  
Feyer-Ordnung gnädig versehen / und ihnen  
dieselbe / alles Innhalts / und wie sie fünff-

A ij

tig

tig durch Uns / vnd unsere Fürstliche Nach-  
 kommen / oder von ihnen / mit Vorbewußt  
 vnd Zulassung der Fürstlichen Herrschafft  
 vermehret / geändert vnd verbessert werden  
 mag / stet vest vnd vverruckt zu halten  
 befohlen haben; Vnd wollen hiemit noch-  
 mals ernstlich befehlend / daß Bürgermei-  
 ster vnd Rath beyder Städte darob in allen  
 vnd jeden Puncten stetig halten / vnd so offte  
 es von ihnen erfordert wird / vnderzuglich  
 gegenwärtig Bericht thun / vnd augenschein-  
 lich zeigen sollen / daß an keinem deroselben  
 Stück / vnd ihrem schuldigen möglichen  
 Fleiß nichts ermangle / bey vermei-  
 dung unserer Bnignade / vnd  
 ernster Straffe.

Vnd

Vnd ist diß der Feuer-Ordenunge  
Innhalt.

**E**rstlich: Wie vnd welcher gestalt / Es sey  
dann daß Gott der Allmächtige vmb vnser  
Sünde willen / mit Blitz vnd Donner straffen  
wolte / Feuers-Gefahr durch allerhand gebüren-  
de Vorsorge vnd Mittel zuverhüten.

Zum Andern: Da durch Gottes Verheng-  
niß / vnachtsamer Leute Verwarlosung / oder auch  
boßhafftiger verzweiffelter Leute Nordbrand vnd  
ansteckung sich Feuersbrünsten erzeugen möch-  
ten (darwieder doch Gott gnädig seyn wolte) wie  
solches alßbald anzumelden / vnd was für Feuer-  
Rüstungen / an Feuerleitern / Sturmfasen /  
ledern Eymern / Feuerhaken / grossen vnd ge-  
meinen Feuersprützen / vnd dergleichen Not-  
turfft erfordert werde / vnd wie dasselbe zuge-  
brauchen / vnd sich jeder darbey zuverhalten.

Zum Dritten: Was nach beschehenem Bran-  
de zu verhütung fernere Gefahr / zuthun / vnd daß  
die Feuer-Rüstungen wider an ihrem gebüren-  
den Ort zu bringen / wie auch die / so fleißige Ret-  
tung gethan / zu belohnen / die Nachlässigen vnd  
Seumigen aber zu straffen.

Das Erste belangend / So sol ein jeder Haußwirth vnd Haußwirthin / neben ihrem täglichem Gebet zu Gott / vmb abwendung gefährlicher Brandschaden / vnd andere schädlichen Plagen / fleißige vnd gebührende Aufsicht in ihren Häusern haben / auff Feuer vnd Liecht / vnd solches nicht den vnachtsamen vnd schläfferigen Gesinde vertrauen: sondern / wo mit Feuer vnd Liecht notwendig vmbzugehen / entweder selbst darbey seyn / vnd Schaden abwenden helfen / oder doch dieselben mit offen brennenden Liechten nicht dahin schicken / sondern mit wolverwahrten / grossen Leuchten oder Laternen das ihre verrichten lassen.

Sonderlich sol ein jeder Haußwirth / bevorab aber die Haußwirthin / weil sie mehrentheils vnd allezeit eher vnd mehr in den Küchen / mit zurichtung der Speise / anordnung ihrer Wäsche / schlachtung des Viehes / vnd andern dergleichen Haußhaltungs-Sachen zuschaffen / darauff mit fleis bedacht seyn / daß die Schorstein vnd Ort / da solch Feuer gehalten wird / wol verwahrt sein mögen / daß man sich keiner Gefahr zu besorgen; Vnd daß solches alles zu gebührender Zeit / sonderlich das Waschen vnd Schlachten / nicht in später Nacht / sondern mit angehendem Morgen / oder sonsten bey Tage / geschehen möge.

Auch



Auch nach verrichtung solcher Arbeit die heisse  
 Asche / vielweniger die glüende Kolen nicht an die  
 Küchenwände schütten vnd kehren / sondern die  
 Asche in der mitten auff dem Herdte mit einer  
 thönern / oder blechernen grossen Stürtze bedecken  
 vnd ligen lassen / die Geseu mit blechernen Thürck  
 oder steinern Vorschüben fleissig verwahren / vnd  
 daran keine Fahl / bey Straffe verspüren lassen.

Zu verhütung aber vnd vorkommung aller  
 Gefahr / sol ein jeder Hauswirth vnd Hauswirtin  
 ihr Gesinde mit fleis anmahnen / daß sie die Geseu-  
 löcher nicht alleine vnterschiedlichen kehren vnd  
 rein halten / sondern es sollen auch alle vnd jede  
 Schlot- vnd Feuermauren / wo nicht durch das  
 Gesinde / oder Hauswirte selbst / doch durch den  
 Schlotfeger / oder einen andern zwey mal im Jahr  
 gereiniget vnd außgekehret werden.

Wie auch mit der glüenden Asche in Geseu vnd  
 auff den Herden / sonderlich bey den Beckern vnd  
 Badern / behütsam vmbgegangen / vnd dieselbe  
 ja nicht zu zeitlich etwa in höltzerne Gefäß / auff  
 breterne oder leimen Boden / oder andere Gertex /  
 da es leicht Gefahr bringen könnte / sondern in die  
 Keller geschüttet werden sol.

Es sol auch ohne das ein jeglicher Bürger /  
 vermöge der alten Stad Wülkühr / seine Feuer-  
 stete / Darnitzen vnd Backöfen mit allem fleisse  
 Abends

Abends vnd Morgens / vnd zum öfftern mal be-  
sehen / in guter acht haben / vnd sein Hauß keine  
Nacht ohne Wasser lassen.

Auch keine Schütte / Stroh / Hew / Hecker-  
ling / oder Holtz / auff die Wohnhäuser legen /  
sondern so viel immer möglich / solches gantz vnd  
gar aus den Häusern an andere sichere Ort / da  
man so leicht mit dem Liecht nicht hin zugehen  
pfleget / abschaffen.

Zu welchem Ende alle Viertel-Jahr / vnd  
dann auch / wann es ihnen gutdäncket / vnver-  
wartere Dinge / die Bürgermeister vnd Rath-  
manne / mit dem Richter / vnd verordneten Vier-  
theils-Herrn / in der Stad von Hause zu Hause  
vmbgehen / die Gebäude vnd Feuerstedten bese-  
hen / vnd was daran zu bawen / vnd zu bessern  
noch ist / dasselbe in einer bequemen Zeit zu ba-  
wen vnd zu bessern gebieten.

Welcher darinn / den es belanget / seumig /  
dem sol der Rath seinen Handel vnd Gewerch /  
so lange biß er das Gebäude verfertiget / verbie-  
ten: Da auch Gestrohde / oder Holtz / sonder-  
lich in den engen Häusern überflüssig befunden /  
solches vnnachlässig straffen.

Wer neue Schorsteine bawet / sol sie dero-  
massen bawen vnd verwahren / das gemeine  
Stad

hierunter keine gefahr zu besorgen: Wie dann auch einem jeden Mäurer vnd Zimmermann hiemit eingebunden sein soll / keine gefährliche Feuerstedte / bey vermeidung schwerer straffen zu verfertigen / oder etwa Balcken mit gefahr einzumauern / Vnd sollen alle Schindel-Dach oder Bretter auff den Feuermauern abgeschafft werden.

Es sollen auch die Bürger / so oft auff den Wohnhäusern / Schindeldach / oder auff andern Gebäuden Strotach haben / vnd wandelbahr sein / oder werden / förder nicht mehr mit Strohe oder Schindeln / sondern mit Ziegeln in Splindt / Kalck oder Leim / vnd nicht in Strohe geleget / decken? Die Ställe vnd andere Gebäude / so den Wohnhäusern nahe stehen / oder / do man mit Leuchten oder Feuer inne umbgehet / sollen auch mit solcher verwahrliche Dachung / nach nothturfft / versorget werden.

Es sollen gleicher gestalt alle Scheunen vnd Ställe / so bawens halben vergangen / oder noch vergiengen / vnd wieder von newen gebawet werden solten / mit Ziegeldach / Es were dann / daß der Rath mit vorwissen der Herrschafft hierunter gestaldten sachen nach / dispensirte, wol verwahret werden.

B

Es

Es soll auch niemand mit offen brennenden  
 Leuchten / auch nicht mit Leuchten / vnd La-  
 ternen in der Nacht in Scheunen oder Ställe  
 gehen / noch gehen lassen / ohne was noch in  
 Pferde Ställe / die wol verwahret / vnd selbst  
 mit auffsehen des Hauswirts versorget.

Insonderheit sollen die offene Wirte allhier  
 gute auffsicht haben / Was sie zuorderst vor  
 Gäste auffnehmen / vnd herbergen / vnd un-  
 terschiedliche Laternen in vorrath haben : Da-  
 mit bey vielen anwesenden frömbden Leuten  
 vnd Pferden / in Fürstlichen Begastungen / o-  
 der sonst in Ställen vnd Häusern / das Liecht  
 vnd Feuer wol verwahret werden / Vnd nie-  
 mand / ohne grosse wolverwahrte Leuchten / an  
 die Ort / da mit Hew vnd Strohe umgangen  
 wirdt / gehen dörfen.

Zu welchem ende die Wirte jederzeit bey sol-  
 chen zusammenkunften einen gewissen Wechler/  
 der auff Liecht vnd Feuer achtung gibt / halten/  
 vnd ihnen vnd der Statt zum besten / besolden  
 sollen. Wie dann deswegen in jedem Gastho-  
 fe ein Täftelein / vnder des Ampts / vnd respe-  
 ctive Rathsfiegel auffgehenget werden soll / da-  
 mit es dem muthwilligen Gesinde / welches sich  
 bißwei

bißweilen nicht wil untersagen lassen / mit ernst  
könne fürgehalten werden.

Es soll niemand bey Piecht treschen / Kut-  
ter schneiden / Auch nicht Hanff oder Flachs in  
den Backöfen / Rachelöfen / oder Terrhäusern  
tragen / bey straff vier Thaler.

Es soll auch niemand Aesel oder Asche auff  
seine Hoffstedte oder Wüste / oder sonst wüste Ort  
in der Statt / vnd insonderheit nicht in die Sä-  
cke oder Hintergassen / wie bißweilen heimlich  
zu geschehen pflaget / Sondern auffer der Statt  
Thoren / an verordnete Gertter tragen vnd schüt-  
ten lassen / bey vnnachlässlicher ernster straf-  
fe / Wann einer oder der ander hierwieder be-  
troffen.

Der verordneten Brawherren Ambt soll  
unter andern sein / daß sie die gemeine Braw- vnd  
Terrhäuser vielfältig besuchen / die Braumeister /  
Brauere knechte vnd Wägde / so wol die Terr-  
frawen mit ernste ermahnen / daß die Schor-  
stein vnd Terren / mit außfegen in gute acht  
genommen / vnd bewahrsam mit dem Feuer  
umbgegangen werde / daß auch kein Brauwer  
sein Brauweholtz ehe / als acht / oder zum mei-  
sten vierzehnen Tage zuvor / vor das Brauwehaus  
B ij führen

führen lassen / damit durch überhäuffung des  
Holtzes bey etwa entstandenem Brand / da Gott  
für sey / nicht grösser Feners zu besorgen / vnd  
mehrer Beschung von nöthen.

Sie/so mit Inßlet/Pech/Hanff vnd Flaschs/  
Pulver / Spänen / vnd dergleichen mißlichen  
Sachen / ihres Handwercks gewerbes / oder Nah-  
rung halber / nothwendig umbgehen müssen / Als:  
Metzger / Liechtzieher / Seiler / Kramer / Ti-  
scher / Böttger vnd Fenstermacher / sollen auch  
mit allen ernst ermahnet sein / ihrer hiebey wol  
wahr zuuemen / vnd daß mit solchen sachen nicht  
in der Nacht bey Liecht / sondern so viel immer  
möglich / am Tage umbgangen / vnd gebahret / die  
Späne auch deß Abends auß den Werkstedten  
abgeschafft vnd gereumet werden.

Weil auch zu verhütung Fenerschadens gu-  
te wol bestalte Tag- vnd Nachtwache sehr dien-  
lich / Als soll der Thurner oder Hausmann / bey  
eingefallenem Thurn / biß so lang derselbe wie-  
der erbawet / die Tagewache auff der Kirchen /  
durch seine Diener vnd Jungen / von frühe Mor-  
gens / so bald der Nachtwechter vom Thurn ab-  
gehet / biß er deß Abends wieder auffgehät / nicht  
alleine getrewlich vnd fleissig den Tag herdurch  
bestel-

bestellen / sondern auch zu gebührender zeit / das abblasen darbey verrichten / vnd selbst vnterschiedlich des Tages ab- vnd zugehen / vnd die seinigigen zu fleissiger auffsicht stets anmahnen.

Der bestalte Nachtwechter auffm Thurn soll ihm hernacher die Nacht herdurch die Wache ebener gestalt mit allem fleiß lassen angelegen sein: die Stunden allwege mit einem Hörnichen kurtz für dem Glockenschlag melden: Des Sommers umb zehen Uhr / des Winters aber umb neun Uhr zu Abend auffgehen / vnd jedes mahl / bis nach zwey Uhr des Morgens wachen / vnd für des Haußmanns ankunfft / welchen die vorbleibende Nachtwechter in der Statt / zur rechter zeit auffwecken sollen / nicht herunter gehen / auff daß die Wache also continuiret werden möge.

Die andern Stattwechter / derer ein Rath Jährlich des Nachts zween verordnet / sollen auch / wie der Thurnwechter an- vnd abgehen / vnd zu allen Stunden in den Gassen an den gewöhnlichen Ruffstedten / mit bequemen vnd gebührliehen Wechtergeschrey sich finden vnd hören lassen / Auch den Wechter auffm Thurn zu wachen anruffen / vnd sonderlich zu denen zeiten /

B iij

wann

wann sich grosse Winde erheben / sollen sie fleis-  
sig wachen / vnd nicht ruhen / Sondern zu sol-  
chen zeiten an der Bürger vnd Einwohner Thü-  
ren / so noch bey Liechte sitzen / so wol auch an  
die Brauhäuser gewöhnlicher weise anklopfen /  
vnd warnung thun / daß sie das Liecht vnd Fe-  
wer wol verwahren.

Es sollen auch gantz keine Fackeln in der  
Nacht auff der Gassen gelitten / sondern nur gros-  
se Leuchten / darinnen zwei oder drey Lieche ste-  
hen können / gebraucht werden. Begebe sichs  
auch / daß den Wechtern etwas auffrühriges in  
ihren Aufflicht vnd Ambt / oder auch sonst  
in andern fällen / bey Nacht entstände / dardurch  
ihnen hülffe von nöhten / vnd Bürger vmb hülffe  
anruffen würden / Welche / wo / wann oder wie sie  
wehren / sollen ihnen dieselbige angeruffene Bür-  
ger zu hülffe kommen: Wo aber nicht / vnd die-  
selbigen Bürger würden dem Rath von den  
Wechtern angezeiget / sollen sie nach erkenntnis  
des Raths gestrafft werden.

Weil hiebevorn auch das Kesselbier in Häusern /  
oder sonst / wegen der grossen gefahr / bey straffe  
sehen Thaler / verboten vnd abgeschafft / bleibet  
es nochmals billich darbey.

In ge



In gemein soll keinem Burger oder Hauß-  
wirth mehr / als ein par Eheleute / oder aber  
an Stadt derselben zwei entzele Persohnen / doch  
das solches ohne mittel mit vorwissen des Raths  
geschehe / vnd sie das Burgerrecht zuvor ge-  
wunnen / einzunehmen vergünstiget werden.

Es were dann / daß einer nach gelegenheit der  
Raum vnd bequemligkeit der Feuerstedten het-  
te / vnd mehr ohne besorgende Feuergefahr  
beherbergen könnte. Auf solchen fall soll er  
mehr nicht / als der Rath erkennet / einzuneh-  
men befugt sein.

Sonsten sollen sich alle vnd jede Bürger ke-  
gen die öffentliche Jahrmärkte alles verdächti-  
gen Besindes / oder anderer leichtfertigen Perso-  
nen ent schlagen / vnd solche nicht hausen noch  
herbergen: Auch alle Jahrmärkte für ihren  
Häusern entweder eine zimliche Tiene / oder aber  
ein ander geraumes Gefäß mit Wasser / zu vor-  
fallender nohturfft stehen haben.

Wo fern nun / zum andern / G G T T  
der Allmächtige vmb vnser Sünde willen / do-  
mit wir es wol verdienen / eine vngnade Fe-  
wers halben in diese Statt entstehen lassen wür-  
de: Also / daß entweder vom Wetter einge-  
schlagen

schlagen / vnd angezündet / oder durch eigene ver-  
wahrlosung der Bürger selbst / oder aber feind-  
liche anlegung darzu gedingter oder erkaufter  
Nordtbrenner / ein Feuer / nach Gottes willen /  
auffgehen solte / Welches doch der gnädige barm-  
hertzige Gott Väterlich abwenden vnd verhü-  
ten wolle.

Soll erstlich der Hauswirt / oder dessen Ges-  
sinde / do solchs Feuer außkömmt / es sey bey Tag  
oder Nacht / solches ruchtbar / vnd also bald ein  
geschrey machen / die Benachbarten vmb hülffe  
anruffen / welche ihn auch treulich bey stehen vnd  
retten sollen / damit dasselbige / ehe es außkömmt /  
vnd kräfte gewinet / gedämpffet vnd geleschet  
werde. Wo solches aber von den jenigen / bey  
welchen es außkömmt / oder von seinem Gesinde /  
oder den jenigen / so dessen am ersten innen wird /  
zeitlich vnd ehe es beleuet vnd bestürmet / nicht  
berüchtiget / oder außgeschrien würde / der soll dem  
Rath unnachlässlichen / ohne alle gnade / fünff  
Thaler zur busse geben / oder nach gelegenheit der  
vmbstände sonsten ernstlich gestrafft werden.

Hierauff so bald der Thurner / oder die Nacht-  
wächter des Rauchs / oder gar außbrechenden of-  
fenen Rohe vnd Feuers innen werden / sollen sie  
daran

daran sein / daß es also bald durch die Sturmglocke / vnd Trommete / beleuet vnd beblasen / Auch der Ort / wo das Feuer sey / bey Nacht durch eine außgehengte Leuchte / bey Tage durch eine sonderbare darzu deputirte Fahne angezeiget / vnd ja darmit nicht zu lange verzogen werde / biß das Feuer zu weit vmb sich fresse.

Nach geschehenem Sturm-schlage / oder anderer meldung / daß eine Feuersnoth vorhanden / wie auch in andern Auffgelauffte / oder geschrey / soll ein jeder Bürger mit seiner besten Wehre / Waaffen oder Gefäß / wie es die noth erfordert / bereit vnd vngeseumet auff sein / Es geschehe bey Tag oder Nacht / bey seinem Eyde getreulich zu hülffe kommen. Wer aber das auß muthwillen vorsetzlich vnterliesse / soll bey sonderliche Poen nach erkendtnus des Raths gestrafft werden.

Vnd sonderlich soll ein jeder sambt den seinigen mit deme / worauff er gesetzt vnd gewiesen ist / Es sey nun Eymmer / Sprützen / Haacken / Feuerleitern / oder ein anders / besonders vnd gesambt vnseumig dem Feuer zu eilen.

Vor allen dingen aber sollen alle Zimmerleute / neben ihren vnd der Müllergesellen / so  
 C wol

wol Mäurer vnd Ziegeldecker / Lüncher vnd  
derogleichen / so mit steigen wissen vmbzugehen/  
mit ihren Zimmer=Arten / Hammern / Pi-  
cken / worauff jeder gesetzt / bey dem Feuer  
sich zeitlich finden lassen / Vnd was mit ein-  
reißen / einschlagen / vnd niederwerffen die noth-  
turfft erfordert wird / daß ihre mit fleis thun /  
vnd an sich nichts erwinden lassen / Damit desto  
ehe zu dem Feuer gereumet / vnd man desto füg-  
licher zum leschen kommen könne.

Vnd weil vber die Privat Feuer=Rüstun-  
gen / so jedem auff sein Hauß geleet / ein Rath  
gemeiner Statt zum besten / auch noch eine gu-  
te anzahl Lederner Eymen auffm Rathhause han-  
gen hat / Desgleichen gewisse Sturmfässer /  
vnd feine Wagen / mit Feuerleitern / vnd Fe-  
werhacken / Wie auch grosse vnd mittelmässige  
Feuerspritzen / in solcher noth zugebrauchen / ver-  
ordnet hat / soll es damit vollgender gestalt ge-  
halten werden.

Der Regierende Burgermeister vnd Rath-  
manne / Item Stattschreiber vnd Marckmei-  
ster / als welche die Schlüssel zum Rathhause ha-  
ben / Welcher vnter denselben der erste darbey  
sein wirdt / soll die fördere Thüren vnden vnd o-  
ber

ben öffnen / damit die Lederne Eymen also bald  
in bereitschaft sein können / Darauß sollen  
sechs auff der nähe wohnende Nachbarn bestalt  
sein / dieselbe an Stangen / oder wie sie dieselbe  
fortbringen können / zum Feuer schleunigst zu  
zutragen : Wie dann auch der Altmann vnd  
Richter / wegen der Ledern Eymen / so im Altmann  
vnd Gerichten vorhanden / gleiche verordnung  
thun werden / daß dieselbige auch / so bald als  
möglich / zur Brandstede gebracht vnd gebraucht  
werden können.

Hierüber soll vnd wil ein Rath alle wege bey  
den Gassen-Brunnen / Als auffm Marckt / im  
Grunde / vnd bey der Schule / bey jedem zwey gu-  
te tüchtige Sturmfaß / auffm Plan aber vnd bey  
den Brauer-Brunnen ein gut tüchtig Sturm-  
faß / ausser den jenigen / so er im truckenen / vnd  
bereitschaft halten wirdt / jedes mit einem Schlit-  
ten bestellen vnd halten / Darauß sollen die Statt-  
diener das Jahr durch achtung geben / daß sie stets  
voller Wasser sein / außgenommen in harter Win-  
terszeit / da sie umbgestürtzt sein sollen / damit  
sie nicht zu / vnd das Wasser durch vnd durch ein-  
frieren möge.

Ferner wil ein Rath auch haben vnd halten /  
E ij etzliche

etliche gute starcke Feuerhacken / mit vnd ohne Scheren / beneben gnugsamen starcken Feuerleitern auff Wagen / Item etliche Leck- oder Sachleitern / wie die Ziegeldecker gebrauchen / die sollen im verordneten Leiterhause bey dem vntersten Brauhause allezeit in gutem tüchtigem zustande verschlossen gehalten werden: Den Schlüssel aber soll ein Nachbar in der nähe / vermög der sonderbahren dißfals beschehenen anordnung / bey sich haben / vnd so bald er durch Stürmen / oder ander anzeige eine Feuersbrunst vernimbt / daß Leiterhaus also fort öffnen / damit die Leitern abgeführt werden können.

Wie dann auch grosse vnd mittelmässige gegossene Messinge Feuersprützen / an ihrem besondern Ort verwahrlich vorhanden / Dazu seind drey Schlüssel verordnet / deren einen der Stattschreiber / den andern Barthelt Wennicke / als nehest inwohnender Rathsverwandter / vnd den dritten Hans Reinart / Büchschmied alhier / welcher sonderlich auffn künfftigen nothfall die Sprützen in ihrem ganghafften stande zuerhalten bestellet ist / bey sich haben / Welcher nun am ersten zur stellen / soll solch Sprützhäuslein öffnen / oder kan auff allen fall das Schloß wol gar abgeschla-

abgeschlagen werden / damit der Sprützen halben kein mangel erscheinen möge.

Alle nun / so in der Statt anzuspannen haben / so wol auch des Raths Pferde sollen hiemit befehlicht vnd schuldig sein / So bald sich ein gerüchte Feuerhalben ereignet / ihre Pferde vnachlässlich / Theils zu dem Reiterhause nach den Feuerhaacken vnd Reitern / Theils nach den Sturmfaßer / theils nach den Feuersprützen / worauff ein jeder verordnet / abzuschicken / vnd deren stücke eines oder das ander zu dem Feuer führen zu lassen / Es soll aber darbey nicht verbleiben / sondern mit zu- vnd abführung der Sturmfaßer / vnd also mit der Wasserfuhre / biß daß der Brand gantzlich geleschet vnd gedempfet / verfahren werden.

Welcher nun in solcher noth den ersten Wagen mit den Reitern / vnd Feuerhaacken / Item den ersten Schlitten / mit dem Sturmfaß / vnd dann auch eine grosse Sprütze (Weil die Mittelmässige von zween Mannspersohnen leichtlich können getragen werden) anführet / deren soll jeder ein halben Thaler vom Rath zu Lohn empfangen. Wer aber den andern Wagen mit den Reitern vnd Haacken / Item : die andern

C ij

fuhre

führe mit den Sturmfaßer anbringet / derer sol-  
 len jeder ein orths Thaler vom Rath zugewar-  
 ten haben. Weil auch das Leiterhaus etwas ab-  
 gelegen / vnd bißweilen die führe nicht also fort  
 bey der hand / sollen etliche Feuerleitern / vnd  
 Feuerhaacken / an vnterschiedenen Orten der  
 Statt verschafft / vnd mit einer Ketten ange-  
 schlossen werden.

Damit auch an Wasser in solcher noth kein  
 mangel fürfallen möge / sollen zu den drey Haupt-  
 brunnen am Marckte / im Grunde / vnd bey der  
 Schule / so wol zu den andern offenen Brun-  
 nen / in der Alten- vnd Neuen Statt / gewisse  
 Leute verordnet werden / die des Wasserziehens /  
 vnd einfüllens in die Sturmfaßer mit Schupf-  
 fen / oder Eymern / abwarten sollen.

Zu welchem ende die bey jedem Brunnen  
 anwohnende Hauswirthin durch ihre Wägde Ge-  
 faß an Thienen / oder andern / an die Brunnen /  
 zu schleunigem vorrath / an Wasser schicken sol-  
 len / Vnd zu Sommerzeiten / da durch Gottes  
 verhengnuß das Wetter angezündet / alle die  
 Wülch / so jeder in seinem Hause hat / zum ersten  
 leschen / bey verlust / nach gestalten sachen / des  
 Burger-Rechts / zutragen lassen.

Es sol



Es sollen auch zu besserem Fortgang des Wasserziehens / vnd abführens / bevorab zu Nächtlicher finsterner Zeit / drey hohe Eyserne Pfannen / als vor diese drey Hauptbrunnen / jeder eine auffm Rathhause gehalten / vnd zusambt den Feuer-Eymern herab gegeben werden / Die sollen die jenigen / so zum Wasserziehen vnd einfüllen jedes Orts verordnet / vom Rathhause / neben etzlichen Beckkränzen / zur leuchtung / so darzu in vorrath gekaufft / abfordern / vnd bey jeden Brunnen eine / mit den angezündeten Beckkrantz / stellen.

Bey den Brauwerebrunnen soll jeder Brauwere vnd Brauwere knecht / vnd bey den Planbrunnen zween neheste Nachbarn auffwarten / vnd darbey mit beförderung des Wasserziehens / vnd füllens gleicher gestalt ihren fleiß thun. Bey dem Baderbrunn aber soll der Bader mit seinem Gesinde / vnd der Bademagt sich ebener massen finden lassen.

Die jenigen / so eygene Brunnen in ihrer Höfen haben / bevorab wann sie auff der nähe des Brandes sein / sollen also bald Gefäß vnd die Brunnen bringen / ihr Gesinde Wasser zieher lassen / vnd also die Mägde mit Zubern oder Eymern dasselbe  
 be zu

be zutragen / daß es für die Hewersprützen / neben andern reinen Brunnenwasser könne gebraucht werden: Welches dann insonderheit hierbey in acht zu nemen / daß man in die Sprützen kein schlammicht oder sandicht Wasser / dardurch sie leichtlich in ihrem gange können verhindert werden / sondern nur rein Brunnenwasser giesen solle.

Sonsten / da alle Sturmfässer / oder aber andere Gefäß / so die Anspanner in nothfall auch auffzusetzen schuldig sein sollen / bey den Brunnen nicht alle gefordert werden können / Sollen etliche vor die Thor fahren / vnd auß den Teichen füllen / vnd zu führen / solch Wasser aber nur in die Lederne Eymern gebrauchen.

Welche Mägde / oder Weibes-Personen nicht also / wie obgemeldet / Brunnenwasser mit Zubern oder Eymern / zutragen werden / sollen bey dem Brande nicht gelitten / sondern mit Peitschen / oder andern mitteln / durch die Statte Knechte / oder wenn die Obrigkeit im fall der noth solches anbefehlen wirdt / abgetrieben: die Manns-Personen / so da müßig zusehen / oder vnflässig sein / volten / von den Antreibern mit schlägen für Arbeit vnd rettung gezwungen werden.

Wie

Wie dann auch sonderliche Wache / es sey bey Tag  
 oder Nacht / bey jedem Thore durch zween an-  
 wohnende Nachbarn / vnd zwar des Nachts mit  
 ein paar grossen Leuchten bestellet werden soll /  
 welche auff ein- vnd ausgehende / vnd was sie  
 mit sich tragen / gute achtung geben sollen: Weil  
 sie nicht alle zu löschen / sondern wol etliche die ar-  
 men Brandbeschädigten / nach Teuffelischer art /  
 ferner zu beleidigen / vnd zu bestehlen ankommen /  
 oder dar seind / vnd sich darnach heimlich außdre-  
 hen / vnd darvon schleichen.

Wie dann dieses / vnd was mehr / die noth-  
 turfft erfordern wirdt / auff anordnung der allhie-  
 sigen Obrigkeit / als des Amtmans / Richters /  
 vnd aller dreyen Rathstände beruhen soll; Wel-  
 che so schleunig / als immer möglich / vnd also von  
 anfang / bis zum ende / bey dem Feuer sein / vnd die  
 Burgerschaft vnd andere / zu fleissiger treuw-  
 Nachbarlichen rettung vnd leschung ermahnen /  
 Auch andere nothwendige verordnung / mit ein-  
 reissung oder abschlagung der nächst angelegenen  
 Dächer vnd Häuser: zutragung des Wassers: or-  
 denlicher überreichung der Ledern Eymen / auß  
 einer Hand in die ander: oder aber anderer rettung /  
 durch nasse Säcke / vnd derogleichen. Wie solches

D

sich /

sich / nach gestalten sachen / vnd wie etwa der  
Wind das Feuer treibet / leidet vnd zu rathen  
sein wil / gebieten vnd verfügen sollen. Es  
sey dann / daß einem oder dem andern das Fe-  
wer so nahe kommen wolte / daß er selbst noth-  
wendig vor sich / vnd die seinen / sorgfeltig sein  
musste.

Wie dann sonderlich der Regierende Bür-  
gemeister / auffn fall dem Rathhause ein Brand  
so nahe kommen solte / daß Gefahr zu vermu-  
ten / mit zuziehung seiner Witt-Collegen / vnd  
Stattschreibers / auch einer gewissen anzahl von  
der Burgerschaft / verordnung zu thun / daß  
zuforderst des Raths Rechnungen / vnd andere  
Acta , daran gemeiner Statt gelegen / etwa in  
einen Keller / oder Gewelb / möchten salviret,  
vnd hernacher auch andere Gefahr abgewendet  
werden.

Von den kleinen Messingen Handsprützen /  
soll auff gewissen Häusern / also wol in den Ins-  
nungen / vnd Vierteln eine sonderbare anzahl  
verordnet werden.

Bey niederreißung aber der brennenden  
Sparren vnd Seulen soll fürnemblich dahin ge-  
sehen

sehen werden / daß dieselbe nicht nach der Gasse /  
 oder Hofe / vnter das Volck / sondern vielmehr  
 in das Feuer selbst gestossen / vnd niedergedris-  
 sen werden möchten: Sonsten es ohne Schaden  
 derer / die retten solten / nicht abgehen / Auch  
 ohne das Verhinderung geben wolte / daß man  
 zu dem brennende Hebeuwe mit Leitern / vnd an-  
 dern so nicht kommen könnte.

Sonsten ist der Schindeldach halben diese  
 vorige Verordnung gewesen / daß alle Bürger  
 vnd Einwohner / so Schindeldach haben / zum  
 wenigsten drey oder vier Hölzerne Beyen oder  
 Hämmer mit Stielen / drey oder vier Ellen  
 lang / vnter den Dächern stecken haben / Ob  
 es noth sein würde / die Schindeln damit ab-  
 zuschlagen.

Worbey es ein Erbar Rath auch nochmals  
 verbleiben lesset / bey einem Thaler zur Straffe /  
 sondern nachlaß / wo die in den Feuerstedt be-  
 sichtigungen nicht befunden werden.

Immittels sollen die Hausmütter in ihren  
 Häusern verbleiben / vnd durch ihre Kinder oder  
 Mägde / welche sonsten nicht Wasser zum Feuer  
 tragen / ihre Boden vnd Dächer wol in acht nemen /

Much Wasser hinauff schaffen lassen / damit dem  
 flog-Feuer / do es sich etwa auff die Dächer oder  
 Boden / oder Dachrinnen / oder andere ort anlegen  
 wolte / so viel möglichen / könne gewehret werden.

Vors Dritte / Wann nun der getrewe barm-  
 hertzige S G T durch fleissige ermahnung vnd  
 anordnung der Obrigkeit / vnd trewe stetige ret-  
 tung vnd löschung der Unterthanen vnd ande-  
 rer guthertzigen Leute / gnädiglich geholffen /  
 daß das Feuer gantzlichen geleschet vnd außges-  
 tilget worden.

Sollen zuorderst eine gewisse anzahl Bür-  
 ger auß jedem Viertel bestellet werden / Wel-  
 che mit beywesen eines auß dem Rath / deme es  
 auffgetragen wirdt / gute auffsicht haben sollen:  
 Damit / wann etwa Feuer in den verfallenen  
 Brandstücken sich noch heimlich enthalten / vnd  
 durch den Wind wieder angeblasen werden möch-  
 te / demselben also fort gewehret werden könne:  
 wie sie dann deswegen nicht feyern / sondern alle  
 Ort vnd Ende / so weit das Feuer gangen /  
 nach der Ordnung ein Viertel nach dem an-  
 dern wol besehen sollen / damit nicht das verfal-  
 lene vnd heimlich noch lebende Feuer sich wieder  
 erholen /

erholen / vnd kräfte gewinnen / vnd also etwa  
das letzte ärger / als das erste / werden möchte.

Zu welchem ende auch alle Sturmfässer voll  
Wasser / zusambt den Fenersprützen / Haacken/  
vnd Leitern / so wol die Ledern Eymen zur hand  
bleiben sollen / Biß so lang kein gefahr mehr zu  
besorgen : Alsdann / jedoch auff vorgehender  
Befehl der Obrigkeit / soll jedes wieder an seinem  
Ort bracht / Sonderlich die Ledern Eymen alle  
mit einander auffß Rathhaus getragen / vnd da-  
selbst zu forderst deß Ampts / Raths = oder Statt  
gemeine Eymen außgesucht / vñ darnach den Bür-  
gern die ihrigen auch wieder abgefölet werden.

Was also dann an obgedachter Fener = Rü-  
stung im Fener verwarloset / oder / da etliche  
Eymen gar verlohren / Sollen alle sachen auff  
Gemeine vnkosten in vorigem stande gebracht /  
vnd wiedergeben werden / daß es auffß längste in  
vierzehnen Tagen alles wieder richtig sey : An  
statt der verlohrenen Eymen sollen auch andere  
gekauft vnd geschafft werden / daß sie zum wenig-  
sten Egen die nechst bevorstehende Fenerstedt bes-  
ichtigung vorhanden sein. Ober vorige belohnun-  
gen / so denen verordnet / welche die ersten Sturm-  
fässer / Sturmleitern vnd Sprützen angeführet /  
S ij soll

soll auch insonderheit kundschafft eingenommen werden / wer vnter der Burgerschaft / vnd andern / sich am vernünfftigsten / vorsichtigsten / fleissigsten vnd treuwlichsten in rettung vnd leschung verhalten / Vnd die also ein gut Zeugnis haben / denen soll ihre mühe vnd arbeit / treuw vnd fleis / auch nicht vnbelohnet bleiben / Sondern ein / ergetzliche verehrung zu gewarten haben.

Wieder die seumigen aber / vnd die / so nicht haben hand anlegen wollen / sondern zur vngesbühr müssig zugesehen / wofern es Bürger seind / denen es zustehet / vnd es / vermögens halben / thun können vnd sollen / soll Raths wegen mit gebührender straff / auch bis auff verlust ihres Bürgerrechts verfahren werden.

Welches den Hausgenossen / weil sie nicht so viel / als andere besessene Bürger / zu verlieren haben / vnd dahero es sich auch nicht so angelegen sein lassen / zur warnung sich vor schaden zu hüten haben / ernstlich eingebunden vnd gesagt sein soll.

Wie auch wieder die jenigen / auß deren Häusern das Feuer außkommet / gebührende inquisition angestellet / vnd fleissig alle vmbstände erkundet werden sollen / damit verordnung

gemacht



gemacht werden können / ob sie zu erstattung des  
Schadens anzuhalten / oder aber mit härterer  
straffe anzusehen.

In Verkundt vnd zur bestettigung haben wir  
diesen Brieff eigener Hand vnterschrieben / vnd  
mit vnserm Fürstlichen Insiegel bedruckt /  
Der gegeben ist in vnserem Hofflager  
Cöthen / Mitwochs in der O  
sterwoche / des 1620.  
Jahres.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



AB 58427

ULB Halle

3

003 889 130



Sb.

MD 17







Def 3  
Durchläuchtigen Hoch-  
gebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigs/  
Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien/ Herrn zu  
Bernburg vnd Zerbst / S. J. G. Hoffstad  
Cöthen gegebene

Fewer-Ordnung.



Gedruckt zu Cöthen /

Im Jahr

M DC. XX.